

Der Bürgermeister

An die Mitglieder des
Hauptausschusses

Eitorf, 11.04.2023

EINLADUNG

zur 11. Sitzung des Hauptausschusses
Sitzungsort: Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109
Sitzungstag/-beginn: Montag, den 24.04.2023 um 18:00 Uhr

Tagesordnung

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
--------------	---------------------	-------------

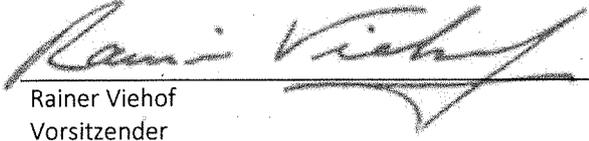
Öffentlicher Teil

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	kein Einwand (Niederschrift v. 13.02.2023)
2	Antrag der FDP-Fraktion vom 05.01.2023 bezüglich Bürgernotfunkgeräten	Vorlage
3	Änderung der Marktordnung der Gemeinde Eitorf	AKSVE v. 08.03.2023
4	Verzicht auf die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr für das Jahr 2022	Vorlage
5	Bekanntgaben	
6	Anregungen und Fragen	
7	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

8	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	kein Einwand (Niederschrift v. 13.02.2023)
9	Grundstückstausch	Vorlage
10	Bekanntgaben	
11	Anregungen und Fragen	

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Viehof
Vorsitzender

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

2

interne Nummer XV/0647/V

Eitorf, den 13.02.2023

Amt Dezernat II

Sachbearbeiter/-in: Iris Prinz-Klein



Bürgermeister



i.V.
Erste Beigeordnete

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss

24.04.2023

Tagesordnungspunkt:

Antrag der FDP-Fraktion vom 05.01.2023 bezüglich Bürgernotfunkgeräten

Beschlussvorschlag:

Die Anschaffung von Bürgernotfunkgeräten als Erweiterung der Notrufkette im Falle eines flächendeckenden Stromausfalles wird nicht befürwortet.

Begründung:

Laut der Tagespresse vom 05.01.2023 empfiehlt die Stadt Hennef ihren Bürgerinnen und Bürgern die Anschaffung sogenannter PMR446-Funkgeräte, um ggf. bei Eintreten eines flächendeckenden Stromausfalls im Bedarfsfall über diesen Weg Notrufe absetzen zu können.

Mit Antrag vom 5.1.2023 (vgl. Anlage 1) bittet die FDP-Fraktion die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet die Verwaltung diese Maßnahme ebenfalls für sinnvoll?

Mit PMR (Public Mobile Radio), FreeNet und CB-Funk existieren drei Funkanwendungen, welche UHF, VHF oder Frequenzen im Kurzwellenbereich nutzen. Jeder der ein für diese Verfahren kompatibles Gerät nutzt, kann sich im Nahbereich mit anderen Nutzern austauschen. Die Reichweiten sind von der Bebauung und der Umgebung abhängig. Von 500m bis hin zu vier Kilometer Reichweite sind möglich. Bei

Sichtverbindung auch mehr. Im Falle des Kommunikationsausfalles könnte so eine Verbindung zwischen Bürgern möglich sein, eine „Aufschaltung“ auf die für den Krisenfall vorgesehenen Kommunikationswege ist nicht möglich.

Die Verwaltung hält die Organisation eines gemeinde- und bürgerbezogenen Notfunksystems nicht für ressourcenorientiert umsetzbar, gleichwohl ist es jedem Bürger selbst überlassen, hier aktiv zu werden und im Familien- oder Freundeskreis Funkgeräte anzuschaffen. Die für den Notfall vorgesehene Ertüchtigung von acht Leuchttürmen im Gemeindegebiet wird –auch nach der Erlasslage des Innenministeriums– für zielführend erachtet.

2. Gab es hierzu Abstimmung unter den einzelnen Kommunen bzw. mit dem Rhein-Sieg-Kreis?

Eine Abstimmung zum Thema Bürgernotfunk zwischen Kommunen oder mit dem Rhein-Sieg-Kreis ist nicht erfolgt, bisher ist die Empfehlung der Stadt Hennef die Einzige im Rhein-Sieg-Kreis.

3. Wie lässt sich diese Maßnahme in das Konzept der „Lichtinseln“ integrieren?

Die Anzahl und der Standort KAT-Leuchttürme sind so im Gemeindegebiet verteilt, dass sie zu Fuß in vertretbarer Zeit erreichbar sind. Da deren personelle Besetzung sehr stringent vorgesehen ist, wäre eine zusätzliche Organisation von Bürgernotfunk im Ereignisfall neben den dort vorzuhaltenden Ressourcen nicht leistbar.

4. Welche Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Verwaltung könnte es hier geben?

Der Hinweis und die Verlinkung auf die Homepage von [Deutschland funkt - Bürgernotfunk für JEDERMANN \(deutschland-funkt.de\)](http://deutschland-funkt.de) könnte über die Homepage der Gemeinde erfolgen.

Falls die Verwaltung hier analog der Stadt Hennef Handlungsbedarf erkennt, beantragt die FDP-Fraktion eine Diskussion in den zuständigen Gremien, ob hier ggf. eine zentrale Anschaffung und Verteilung an strategisch günstigen Orten eine denkbare Alternative gegenüber einer unverbindlichen Aufforderung über die Presse wäre.

Anlage(n):

Anlage 1 – Antrag der FDP-Fraktion vom 05.01.2023

FDP- Fraktion
im Rat der Gemeinde Eitorf



Freie Demokratische Partei
www.fdp-eitorf.de

Fraktionsvorsitzender

Timo Utsch
Torgarten 8
53783 Eitorf

Tel.: 0176/64462095
Email: tutsch@fdp-eitorf.de

Gemeinde Eitorf
Bürgermeister
Am Markt 1

05. Januar 2023

„Bürgernotfunkgeräte“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion stellt hiermit folgenden Anfragen / Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob die Anschaffung von „Bürgernotfunkgeräten“ als „Erweiterung der Notrufrkette“ für Eitorfer Bürgerinnen und Bürger im Falle eines flächendeckenden Stromausfalls sinnvoll erscheint und welche Unterstützungsmöglichkeiten hierzu gesehen werden.

Begründung:

Der heutigen Tagespresse war u.a. zu entnehmen, dass die Stadt Hennef ihren Bürgerinnen und Bürgern die Anschaffung sogenannter „PMR446-Funkgeräte“ empfiehlt, um ggf. bei Eintreten eines flächendeckenden Stromausfalls im Bedarfsfall über diesen Weg Notrufe absetzen zu können.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet die Verwaltung diese Maßnahme ebenfalls für sinnvoll?
2. Gab es hierzu Abstimmung unter den einzelnen Kommunen bzw. mit dem Rhein-Sieg-Kreis?
3. Wie lässt sich diese Maßnahme in das Konzept der „Lichtinseln“ integrieren?
4. Welche Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Verwaltung könnte es hier geben?

Falls die Verwaltung hier analog der Stadt Hennef Handlungsbedarf erkennt, beantragt die FDP-Fraktion eine Diskussion in den zuständigen Gremien, ob hier ggf. eine zentrale Anschaffung und Verteilung an „strategisch günstigen Orten“ eine denkbare Alternative gegenüber einer unverbindlichen Aufforderung über die Presse wäre.

Wir bitten um Beantwortung und ggf. Aufnahme als Tagesordnungspunkt in den zuständigen Gremien.

Mit freundlichen Grüßen im Namen der FDP-Fraktion

Timo Utsch

zu TOP 3

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Eitorf, 11.04.2023

An das Amt 32

BESCHLUSSAUSZUG

Auszug aus der 9. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt vom 08.03.2023:

öffentlich

6.	Änderung der Marktordnung der Gemeinde Eitorf
----	---

Vorsitzender Strausfeld führt in den Tagesordnungspunkt ein und bedankt sich für die Ausfertigung der Vorlage.

Frau Schöneberg-Klein fragt nach der verkehrsrechtlichen Anordnung aus § 12 der Marktordnung (neue Fassung). Zurzeit werde auch an Markttagen der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren. Dies sei nach der neuen Marktordnung zu untersagen. Die Hälfte des Marktes werde freitags befahren.

Ausschussvorsitzender Strausfeld entgegnete, dass dies zwar einen Verstoß darstelle, aber stillschweigend so gemacht werde.

Bürgermeister Viehof berichtete, dass der Marktbereich, der für den Wochenmarkt benötigt werde, freitags durch Absperrband festgelegt und abgesperrt werde.

Herr Neulen ergänzt, dass auch der ganze Marktplatz gesperrt werden könne, dies wäre praktikabler aber sei sicher nicht gewollt. Herr Strausfeld ergänzt, dass es an der Marktplatzeinfahrt ein Verkehrsschild gebe, das die Einfahrt während der Marktzeiten verbiete. Ein Zusatzschild könne Klarheit schaffen.

Herr Neulen erklärt, dass auch ein Zusatzschild vom Straßenverkehrsamt genehmigt werden müsse.

Herr Strausfeld fasst zusammen, dass es zunächst keine Änderung der Beschilderung gebe und weiter wie bisher verfahren werde.

Herr Reisbitzen merkt an, dass in § 14 (neue Fassung) die Straßen Schmidtgasse und Goethestraße fehlen. Dies solle korrigiert werden.

Unter Bezug auf die Anlage zur Vorlage spricht Herr Hubert das Thema Marktgilde an. Herr Neulen erklärt, dass eine aktuelle Kontaktaufnahme mit der Marktgilde gescheitert sei. Diese habe andere Sorgen, wie aus der Presse zu entnehmen sei. Daher bestehe aus seiner Sicht kaum Hoffnung, dass die Marktgilde den Eitorfer Wochenmarkt übernehmen wolle.

Herr Reisbitzen bittet darum das Thema Wochenmarkt im Ausschuss nochmal genauer zu thematisieren. Das aktuelle Angebot und die Nachhaltigkeit des Angebotes sei ein Problem und müsse, mit dem Ziel der Verbesserung, thematisiert werden.

Herr Ganz nennt hier das Stichwort „political correctness“ hinsichtlich Herkunft und Nachhaltigkeit der Produktauswahl.

Herr Neulen erläutert, dass solche Waren bisher zugelassen seien und es schwierig sei dies zu verbieten.

Frau Hubert vertritt diesbezüglich die Meinung von Herrn Ganz und sie frage sich, wie es mit dem Markt am Freitag weitergehe. Dennoch gebe es Eitorfer, die diese kostengünstige Textilangebote nutzen und auch darauf angewiesen seien. Diesen Personen solle nicht vorgeschrieben werden, was sie kaufen möchten. Ob dies gut sei, stehe auf einem anderen Blatt.

Herr Neulen ergänzt zum Beitrag von Herrn Reisbitzen, dass es dem Ausschuss freistehe den Punkt Textilien aus dem zulässigen Warensortiment der neuen Marktordnung zu streichen. Dann würde dieses Angebot auf dem Wochenmarkt nicht mehr zugelassen.

Vorsitzender Strausfeld regt abschließend an, später nochmal über die offenen Punkte zu diskutieren. Aktuell gehe es nur um die neue Marktordnung. Die Hinweise sollten mitgenommen und später nochmal beleuchtet werden.

Daraufhin beschließt der AKSVE:

Beschluss:

Nr. XV/9/31

Der Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt beschließt:

Der AKSVE empfiehlt dem Rat, die als Anlage 2 der Vorlage beigefügte Marktordnung der Gemeinde Eitorf, mit den vorgebrachten Änderungen, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Anmerkung der Verwaltung:

Die entsprechend korrigierte Anlage 2 ist dieser Niederschrift als Anlage 1 erneut beigefügt und in Session hinterlegt.

**Satzung über die Regelungen des Marktwesens in der Gemeinde Eitorf
(Marktordnung) vom ...**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021 hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für die in dieser Satzung genannten Märkte der Gemeinde Eitorf (§ 2) und ist für alle Benutzerinnen und Benutzer mit dem Betreten des Marktgeländes maßgebend.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind Standinhaberinnen und Standinhaber, die Anbieterinnen und Anbieter von Waren, Tieren und Dienstleistungen, die Schaustellerinnen und Schausteller, deren Personal sowie die Besucherinnen und Besucher der Märkte.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Eitorf betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:
 1. Wochenmarkt,
 2. Kram- und Jahrmarkt (Eitorfer Herbstkirmes),
 3. Spezialmarkt (Weihnachtsmarkt).
- (2) Nicht zu den öffentlichen Einrichtungen zählen die zwei jährlich stattfindenden Trödelmärkte um und auf dem Marktplatz. Die Gemeinde überträgt die Durchführung der beiden Trödelmärkte auf eine Konzessionärin / einen Konzessionär. Die für die Trödelmärkte geltenden Regelungen finden sich im entsprechenden Konzessionsvertrag.

I. Wochenmarkt

§ 3

Markttage, Ort des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt wird freitags auf dem Marktplatz in Eitorf abgehalten.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass - z.B. wegen erforderlicher Bauarbeiten - die Markttage sowie die Verkaufs- und Betriebszeit im Einzelfalle

anders festsetzen und den Marktort vorübergehend verlegen. Die Änderung ist rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 4

Verkaufs- und Betriebszeit

- (1) Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet (Verkaufszeit).
- (2) Für die Markthändlerinnen und Markthändler, ihr Personal und ihre Beauftragten ist der Markt von 7.00 bis 14.00 Uhr geöffnet (Betriebszeit). Die Verkaufsstellen und sonstigen Vorrichtungen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten und bis zur Beendigung der Betriebszeit zu entfernen.

§ 5

Zuweisung der Marktstandplätze

- (1) Die vorhandenen Marktstandplätze werden für die Dauer der Betriebszeit durch die Beauftragten des Amtes für Stadtmarketing und Bürgerdienste, Abteilung Sicherheit und Ordnung, zugewiesen. Ein zugewiesener Standplatz, der bis 8.30 Uhr frei bleibt oder vor Ende der Verkaufszeit frei wird, kann anderweitig vergeben werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes besteht nicht. Das durch die Zuweisung begründete Nutzungsverhältnis gewährt keinen Anspruch auf die Zuweisung des gleichen Standplatzes für die folgenden Markttag; jedoch ist das Interesse der Händlerinnen und Händler sowie Kundeninnen und Kunden an angestammten Standplätzen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Alle Rechte, die sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben, sind nicht übertragbar.
- (3) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs einen Tausch der Plätze anordnen.

§ 6

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch das Amt für Stadtmarketing und Bürgerdienste, Abteilung Sicherheit und Ordnung, ausgeübt.
- (2) Die Marktordnung gilt für die Markthändlerinnen und Markthändler, deren Personal sowie für die Marktbesucherinnen und Marktbesucher.
- (3) Den Anordnungen der Beauftragten des Amtes für Stadtmarketing und Bürgerdienste, Abteilung Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Markthändlerinnen und Markthändler dürfen den Markthandel nur
 - a) während der Verkaufszeit,
 - b) auf der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes,
 - c) mit den zugelassenen Verkaufsgegenständen,ausüben.
- (2) Für die Benutzung der Standplätze haben die Händlerinnen und Händler Marktstandgeld zu entrichten.

§ 8

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind, sofern sie nicht aufgrund besonderer Rechtsvorschriften ausgeschlossen sind:
 1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. Lebensmittel im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 GewO,
 4. Textil- und Strickwaren,
 5. Kurzwaren,
 6. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
 7. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
 8. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs,
 9. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschließlich Rasierutensilien und Toilettenartikel,
 10. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
 11. Wachs- und Paraffinwaren,
 12. Neuheiten des täglichen Bedarfs,
 13. Blumen, Blumen-,Kranzgebilde und Kunststoffblumen,soweit es sich um Konsumwaren des täglichen Bedarfs handelt.

§ 9

Verkaufspersonal und -stände

- (1) Für den Verkauf und die Lagerung von Lebensmitteln gelten insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittel-,Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzes, und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Standplatzinhaberinnen und Standplatzinhaber haben am Verkaufsstand ein gut sichtbares Schild in einer Mindestgröße von 20 x 30 cm mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie Wohnort, Straße und Hausnummer anzubringen.
- (3) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Verkaufsstelle eine Höhe von mindestens 2,00 m über dem Erdboden aufweisen.
- (4) Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.

§ 10

Verkauf und Lagerung von Waren

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem und einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit sauberen Geräten gewogen und zerteilt und nur in einwandfreiem, in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklichem Material verpackt werden. Weitergehende rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Tier- und Pflanzenfette, Käse, Brot und Teigwaren dürfen nur in Verkaufsständen abgelagert, feilgeboten und verkauft werden, in denen die Waren vor Witterungseinflüssen und vor Berührung durch andere als die Verkaufspersonen hinreichend geschützt sind.
- (3) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältnissen mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können.
- (4) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen und Ausnehmen von Tieren sowie das Abschuppen von Fischen ist auf dem Marktplatz untersagt.
- (5) In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht aufgestellt werden.

§ 11

Sauberkeit und Reinigung

- (1) Markthändlerinnen und Markthändler, deren Personal sowie die Marktbesucherinnen und Marktbesucher haben auf dem Markt auf größtmögliche Sauberkeit zu achten.
- (2) Die Reinigungs- und Streupflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhaberinnen und Inhabern der Marktstandplätze, und zwar auf den Marktstandplätzen und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Gangmitte.
- (3) Warenabfälle sowie das Verpackungsmaterial sind von den Markthändlerinnen und Markthändlern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 12

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Markthändlerinnen und Markthändler sowie Besucherinnen und Besucher haben sich während der Betriebszeit so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Jede Störung des ordnungsgemäßen Marktbetriebes ist untersagt. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt untersagt
 1. mit Fahrzeugen jeder Art den Marktbereich zu befahren,
 2. lebende Tiere unangeleint umherlaufen zu lassen.
- (3) Den Markthändlerinnen und Markthändlern ist es erlaubt, die als Verkaufswagen zugelassenen Fahrzeuge auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- (4) Aus wichtigem Grunde können im Einzelfalle Ausnahmen von dem in Absatz 2 Nr. 1 ausgesprochenem Verbot von der Marktaufsicht gestattet werden.

II. Kram- und Jahrmarkt

§ 13

Allgemeines

Die Bestimmungen der §§ 3 - 12 gelten sinngemäß auch für den Kram- und Jahrmarkt (Eitorfer Kirmes), soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften keine andere Regelung ergibt.

§ 14

Zeit und Ort

- (1) Die Eitorfer Kirmes wird jährlich als viertägige Veranstaltung durchgeführt. Sie beginnt samstags und endet dienstags. Die Veranstaltung endet stets am letzten Dienstag im September.
- (2) Die Eitorfer Kirmes wird um und auf dem Marktplatz, der Brückenstraße (von Beginn bis Bahnübergang, Bahnhofstraße (von Beginn bis östliche Parkplatzzufahrt Bürgerzentrum), der Asbacher Straße (von Beginn bis zur Einmündung Mittelstraße), der Cäcilienstraße (von Beginn bis zur Einmündung Mittelstraße), Goethestraße und Schmidtgasse durchgeführt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann in besonderen Fällen den Marktbereich erweitern und verkleinern.

§ 15

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Der Kirmesbetrieb beginnt am Samstag, 11:00 Uhr. Die Betriebszeiten der Kirmes sind:
Samstag von 13:00 Uhr (14.00 Uhr - förmliche Eröffnung) bis Sonntag 02:00 Uhr,

Sonntag von 11:00 Uhr bis Montag 01:00 Uhr,
Montag von 11:00 Uhr bis Dienstag 01:00 Uhr.
Dienstag von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

- (2) Der Betrieb von Tongeräten und die Nutzung von Musikinstrumenten sind bis spätestens eine Stunde vor Ende der o.g. Betriebszeiten einzustellen.
- (3) Folgende Zeiten gelten als Pflicht-Betriebszeiten (Öffnungszeiten), in denen die Schausteller ihr Geschäft für die Öffentlichkeit zugänglich zu betreiben haben:
 1. Fahrgeschäfte, Ausspielungen, Schießwagen, Verlosungen, Greifautomaten, Imbiss- und Getränkewagen:

Samstag von 13:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
Sonntag von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr,
Montag von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr,
Dienstag von 11:00 Uhr bis 21:30 Uhr.
 2. Kinderfahrgeschäfte, Verkaufswagen, sonstige Geschäfte:

Samstag von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
Sonntag von 11:00 Uhr bis 21:15 Uhr,
Montag von 11:00 Uhr bis 21:15 Uhr,
Dienstag von 11:00 Uhr bis 21:15 Uhr.

§ 16

Platzanweisung, Platzbebauung

- (1) Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird von der Marktaufsicht der ihnen zugeteilte Platz angewiesen. Vorher darf kein Platz in Benutzung genommen werden. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.
- (2) Fliegende Bauten gem. § 78 BauO NRW dürfen erst nach erfolgter Abnahme und Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis) in Betrieb genommen werden.

III. Weihnachtsmarkt

§ 17

Allgemeines

Die Bestimmungen der §§ 3 - 12 gelten sinngemäß auch für den Weihnachtsmarkt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Zeit und Ort

- (1) Der Weihnachtsmarkt wird jährlich als dreitägige Veranstaltung durchgeführt. Er beginnt freitags und endet sonntags. Der Weihnachtsmarkt schließt immer den ersten Adventssonntag ein.
- (2) Die Fahrgeschäfte und Verkaufsstände dürfen werktags in der Zeit von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr und sonntags von 11.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.
- (3) Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Marktplatz in Eitorf durchgeführt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann in besonderen Fällen den Marktbereich erweitern und verkleinern.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 19

Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Eitorf haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird seitens der Gemeinde Eitorf keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgeländes abgestellte Fahrzeuge einschließlich der Waren ausgeschlossen.
- (3) Ein Anspruch der Markthändlerinnen und Markthändler auf Entschädigung wegen Ausfall oder Störung der Märkte z.B. aufgrund von Bauarbeiten etc. besteht nicht.

§ 20

Standgeld

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze anlässlich der Markt- und Kirmestage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf festgelegt.
- (2) Der Nachweis über die Entrichtung des Marktstandgeldes ist den Beauftragten der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über
 1. die Verkaufs- und Betriebszeiten gemäß § 4, 14 und 15,
 2. den Verkauf vom zugewiesenen Marktstandplatz gemäß § 5 Abs.1,

3. den zugelassenen Warenkreis (Waren- und Leistungsangebot) gemäß § 8,
4. die Lagerung von Waren gemäß § 10,
5. die Reinigungspflichten gemäß § 11,
6. das Verhalten auf den Märkten gemäß § 12 Abs. 1 und 2,
7. die Platzanweisung gemäß § 16 Abs. 1,
8. die Platzbebauung gemäß § 16 Abs. 2,

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V. m. § 31 Abs. 2 Ordnungsbüroengesetz (OBG) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Gemeinde Eitorf vom 23. März 1976 außer Kraft.

Begründet wird der Antrag auf Aussetzung der Sportstättennutzungsgebühr für das Jahr 2022 damit, dass es keine Verbesserung der Nutzbarkeit der Sportstätten und keine wesentliche Änderung der Rechtslage gegenüber den Vorjahren gibt. Die Siegparkhalle ist weiterhin geschlossen, die Turnhalle in Irlenborn ist seit April 2022 nicht mehr nutzbar.

Grund für den Verzicht auf die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr in den vergangenen Jahren war eine Äquivalenzstörung in einem solchen Ausmaß, dass ein normaler Trainingsbetrieb für die Vereine nicht durchführbar gewesen wäre. Diese Äquivalenzstörung bestand auch im Jahr 2022 fort.

Das Hermann-Weber-Bad befindet sich seit dem 25.07.2022 im Probebetrieb mit eingeschränkten Öffnungszeiten und eingeschränkter Ausstattung des Bades. Während des Probebetriebes musste das Hermann Weber Bad mehrfach wegen technischer Störungen und fehlender Rutschfestigkeit von Fliesen geschlossen werden. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Vereinsnutzung.

Die Sporthalle Am Eichelkamp musste ebenfalls wegen fehlender Rutschfestigkeit des Fliesenbelages geschlossen werden, wodurch Trainingszeiten der Vereine ausfielen.

Auch die Siegparkhalle steht den Vereinen wegen des Brandes nicht zur Verfügung. Durch die Schließung können die Fußballvereine keine Hallenturniere veranstalten, die für sie eine wichtige Einnahmequelle darstellen.

Die Sporthalle Irlenborn wird seit April 2022 als Asylbewerberunterkunft genutzt und steht den Vereinen ebenfalls nicht zur Verfügung.

Die angespannte Sportstättensituation hat zur Folge, dass die Vereine weiterhin Schwierigkeiten haben, den Mitgliederbestand zu sichern und bestenfalls neue Mitglieder zu bekommen. Zwei Sportstätten waren im Abrechnungszeitraum 2022 fast durchgehend geschlossen. Durch die Schließung der Siegparkhalle und der Gymnastikhalle Irlenborn mussten die Belegungszeiten der Vereine umstrukturiert werden, so dass allen Vereinen weniger Trainingszeiten zur Verfügung stehen.

Da die gravierenden Äquivalenzstörungen seit 2019 bestehen und die Einschränkungen auch im Jahr 2022 fortbestanden, empfiehlt die Verwaltung auf die vollständige Abrechnung der Sportstättennutzungsgebühr für 2022 gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung und die Nutzungsgebühren für die Sportstätten der Gemeinde Eitorf vom 19.12.2011, letzte Änderung (Gebührentarif) vom 17.03.2013 zu verzichten.

Für das Abrechnungsjahr 2023 schlägt die Verwaltung vor, die Sportstättennutzungsgebühr zumindest teilweise wieder abzurechnen. Hierzu könnte abweichend von der Satzung der Betrag für eine Übungseinheit auf einen Betrag festgelegt werden und nur die tatsächlich angefallenen Stunden gemäß Sommer- und Winterbelegungsplan abgerechnet werden. Außerdem könnte für die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften wieder ein Betrag in Höhe von 70 € pro Mannschaft abgerechnet werden. Der Spielbetrieb hat bereits wieder begonnen.

Normalerweise wird der Betrag für eine Trainingseinheit aus der Gesamtzahl der Trainingseinheiten in allen Sportstätten ermittelt. Die im Haushalt eingestellten 15.000 €, die von den Vereinen aufzubringen sind, werden durch die Anzahl der Übungseinheiten geteilt. Daraus ergab sich in den letzten zehn Jahren ein Betrag von 2,20 € bis 2,80 € pro Nutzungseinheit.

Durch die aktuelle Schließung einzelner Sportstätten hat sich die Anzahl der Übungseinheiten drastisch reduziert, so dass eine Division der 15.000 € durch die aktuelle Anzahl der Übungseinheiten einen unverhältnismäßig hohen Beitrag für die Vereine bedeuten würde.

Erst wenn alle Sportstätten wieder annähernd vollständig geöffnet sind, sollte wieder über eine satzungsgemäße Abrechnung nachgedacht werden.

Anlage(n):

Anlage 1: Antrag des Gemeindegemeinschaftssportbundes vom 02.03.2023



Gemeindesportbund e.V. – Postfach 1135 - 53774 Eitorf

An den
Rat der Gemeinde Eitorf
z. Hd. Herrn Bürgermeister Rainer Viehof
Markt

53783 Eitorf

Eitorf, den 02. 03. 2023

Sportstättennutzungsgebühren für das Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Viehof,

als Dachorganisation aller angeschlossenen Eitorfer Sportvereine stellt der Gemeindesportbund Eitorf e.V. den Antrag:

„Auch für das Jahr 2022 verzichtet die Gemeinde Eitorf auf die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühren, analog zu den für die Jahre 2019 bis 2021 gefassten Ratsentscheidungen.“

Zur Begründung ist auszuführen, dass sich sowohl an dem Zustand der Sportstätten in Bezug auf die Benutzbarkeit, als auch an der Rechtslage im Jahr 2022 im Vergleich zu den Vorjahren nichts Wesentliches geändert hat. Die Siegparkhalle ist weiterhin geschlossen, die Gymnastikhalle in Irlenborn ist seit April 2022 nicht mehr nutzbar. Daher ist dem Antrag auf Nichterhebung der Gebühren auch für das Jahr 2022 stattzugeben.

Mit sportlichem Gruß
Für den Vorstand

(Rolf Grün)
Erster Vorsitzender

1. Vorsitzender
Rolf Grün
Telefon: 02243/5565

Geschäftsführer
Stefan Stommel
Telefon: 0178 8750860
email: gsbeitorf@gmx.de

Volksbank Köln Bonn e.G.
IBAN: DE77380601863407166018
BIC: GENODE3303033